

**Fachspezifische Zugangs- und
Zulassungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
„Demografieorientiertes
Sport- und Gesundheitsmanagement“
an der Universität Potsdam**

Vom 17. Juni 2020

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 17. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit, Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bescheide und Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Auswahlverfahren für die jeweils vorhandenen Studienplätze für den anwendungsorientierten nicht-lehramtsbezogenen weiterbildenden Masterstudiengang „Demografieorientiertes Sport- und Gesundheitsmanagement“ an der Universität Potsdam. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren ist kein Zulassungsverfahren im Sinne des Landesrechts.

§ 2 Zuständigkeit, Übertragung von Aufgaben im Verfahren

(1) Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. § 2 der Neufassung der allge-

meinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Demografieorientiertes Sport- und Gesundheitsmanagement“ gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
- b) Englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) genannten Zertifikate nachgewiesen.
- c) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche sind, deutsche Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden gemäß § 4 Abs. 4 ZulO nachgewiesen.
- d) Eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.

Der Hochschulabschluss nach Buchstabe a) oder die Berufstätigkeit nach Buchstabe d) müssen hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum Masterstudiengang „Demografieorientiertes Sport- und Gesundheitsmanagement“ aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind (z.B. Erfahrungen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, der Organisationen im Sport oder im Gesundheitswesen).

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studiengang.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang „Demografieorientiertes Sport- und Gesundheitsmanagement“ zum ersten Fachsemester ist jeweils

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. September 2020.

zum Wintersemester und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang „Demografieorientiertes Sport- und Gesundheitsmanagement“ zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Letzter Bewerbungszeitpunkt ist der 15. August für das Wintersemester und der 15. Februar für das Sommersemester.

(2) Das ausgefüllte Bewerbungsformular für den weiterbildenden Masterstudiengang „Demografieorientiertes Sport- und Gesundheitsmanagement“, das auf der Homepage des genannten Studienganges abrufbar ist, inklusive aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig bei der UP Transfer GmbH an der Universität Potsdam eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseingangs, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular gemäß Absatz 2,
- b) eine Kopie des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der dem beabsichtigten Masterstudium zugrunde liegt,
- c) eine Kopie des Diploma Supplements und eines geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen Leistungspunkte erworben wurden,
- d) Nachweise über die einschlägige berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 inklusive Angaben über die Dauer,
- e) der Nachweis von Englischkenntnissen gem. § 3 Abs. 1,
- f) bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht Deutsche sind, der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 3 Abs. 1,
- g) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- h) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (falls vorhanden),

- i) ggf. ein Einstufungsbescheid bei Bewerbung für höheres Fachsemester.

(4) Bei Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität und das Verfahren zu ihrer Festlegung werden in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen geregelt, die den Studiengang tragen. Die Anzahl der Plätze wird auf der Homepage des Studienganges bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Auswahlverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Menge der für den Studiengang verfügbaren Plätze, wird für die Vergabe eine Rangliste gebildet. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem ihrer Bewerbung zugewiesenen Punktwert. Studienplätze werden in der Reihenfolge beginnend mit dem höchsten Punktwert vergeben. Die Anzahl der zugewiesenen Punkte richtet sich nach den Absätzen 3 und 4. Ist der Punktwert für mehrere Bewerberinnen und Bewerber identisch, entscheidet das Los über die Rangfolge.

(3) Bei der Vergabe der Studienplätze im jeweiligen Studiengang gelten folgende Auswahlkriterien, für die jeweils die maximal angegebenen Punkte vergeben werden:

- a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses -bis 40 Punkte,
- b) Nachweis der Dauer und Einschlägigkeit berufspraktischer Erfahrungen/ Qualifikationen, die nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworben wurden -bis 40 Punkte,

- c) Nachweis von Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikate, Weiterbildungen, Auszeichnungen, Preise) mit Bezug zu den Studieninhalten, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden -bis 20 Punkte,
- d) nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Kriterien werden mit 0 Punkten im Verfahren berücksichtigt.

(4) Die Punktwerte zu den Kriterien in Absatz 2 sind im Einzelnen im Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Bescheide und Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist im Falle der Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 6 im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam festgelegten Fristen beim Studienbüro/Studierendensekretariat der Universität Potsdam immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind, alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder wenn das Semester bereits

fortgeschritten ist und ein Beginn nicht mehr sinnvoll ist, obwohl noch Plätze verfügbar wären.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Bewerbungen für höhere Fachsemester sind mit den unter § 4 aufgeführten Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten. Zusätzlich sind gegebenenfalls Nachweise über bisherige Studienleistungen mit aktueller Durchschnittsnote und Nachweise über besondere wissenschaftliche und soziale Gründe für den Wechsel einzureichen. Hinsichtlich Bewerbungsfristen und Zugangsvoraussetzungen gilt § 5 entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang 1

Die einzelnen Punktwerte zu den Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 3 ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

1. Auswahlkriterium Abschlussnote gemäß § 6 Abs. 2 a):

Abschlussnote	Punkte
Durchschnittsnote 1,0 – 1,3	40
Durchschnittsnote 1,4 – 1,7	36
Durchschnittsnote 1,8 – 2,0	32
Durchschnittsnote 2,1 – 2,3	28
Durchschnittsnote 2,4 – 2,7	24
Durchschnittsnote 2,8 – 3,0	20
Durchschnittsnote 3,1 – 3,3	16
Durchschnittsnote 3,4 – 3,7	12
Durchschnittsnote 3,8 – 4,0	8

2. Auswahlkriterium Berufserfahrung gemäß § 6 Abs. 2 b):

Einschlägige Berufserfahrung	Punkte
Mehr als 9 Jahre	40
8 Jahre	34
5 Jahre	28
4 Jahre	22
3 Jahre	16
2 Jahre	10
1 Jahr	4
Unter 1 Jahr	0

3. Auswahlkriterium Zusatzqualifikationen gemäß § 6 Abs. 2 c):

Anzahl relevanter Zusatzqualifikationen	Punkte
4 und mehr	20
3	15
2	10
1	5
0	0